

# **Amtsblatt**

**Nr. 54**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

### Stadt Bad Lauterberg im Harz

|   |     |
|---|-----|
| Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport am 14.11.2023 | 959 |
| Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 16.11.2023                          | 960 |

### Stadt Duderstadt

|  |     |
|--|-----|
| Allgemeinverfügung der Stadt Duderstadt über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt am 12.11.2023   | 961 |
| 1. Nachtragssatzung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Duderstadt (Friedhofssatzung) vom 12.12.2019   | 965 |
| 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duderstadt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben | 969 |
| 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Duderstadt (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 04.10.1984              | 972 |
| Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Duderstadt (Friedhofsgebührensatzung)   | 977 |
| Kanalbenutzungsgebührensatzung   | 983 |

### Gemeinde Friedland

|   |     |
|---|-----|
| Allgemeinverfügung zur Durchsetzung eines Betretungs- und Aufenthaltsverbotes zum Schutz behördlicher Maßnahmen zur Sicherstellung freilaufender Rinder in der Gemeinde Friedland | 991 |
|---|-----|

### Flecken Gieboldehausen

|   |     |
|---|-----|
| Zweiter Nachtrag zur Satzung des Flecken Gieboldehausen über Art und Umfang von Entschädigungen, Auslagenersatz | 996 |
|---|-----|

und Verdienstausschlag an den/die Ratsvorsitzende/n, die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstige für den Flecken ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)

Gemeinde Gleichen

1. Änderung und Erweiterung der Satzung über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Bischhausen 997

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses am 15.11.2023 999

Gemeinde Staufenberg

3. Änderung des B-Plan Nr. 1 "Auf der Bilze", OT Speele 1000

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Am **Dienstag, dem 14. November 2023, um 18.00 Uhr**, findet im Vortragssaal des Haus des Gastes eine **gemeinsame öffentliche Sitzung** des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses und des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Pflichtenbelehrung und förmliche Verpflichtung von beratenden Ausschussmitgliedern gemäß § 43 NKomVG durch den Bürgermeister
- Beschlussfassung über den Anbau eines Mehrzweck- und Bewegungsraums und der baulichen Erweiterung der bisherigen kleinen Kindergartengruppe zu einer großen Kindergartengruppe in der ev.-luth. Kita Bartolfelde sowie den Abschluss eines Ergänzungsvertrags zum Betriebsführungsvertrag vom 16.12.1993
- Vorstellung von künftigen Hochbauprojekten im Stadtgebiet insbesondere Grundschule am Hausberg, Feuerwehrgerätehaus Schwerpunktwehr Bad Lauterberg im Harz und städt. Bauhof
- Musterberechnungen betr. der Erhebung von Straßenausbau- und Erschließungsbeiträgen
- Bebauungsplan Nr. 54 „Hauptstraße–Mitte“; 5. Änderung;  
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13a BauGB

Die vollständige Tagesordnung kann während der Öffnungszeiten im Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Zimmer C 116, oder online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Lange

## Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 16. November 2023, um 18.00 Uhr**, findet im Vortragssaal des Haus des Gastes eine **öffentliche Sitzung** des Finanz- und Wirtschaftsausschusses statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Pflichtenbelehrung und förmliche Verpflichtung von beratenden Ausschussmitgliedern gemäß § 43 NKomVG durch den Bürgermeister
- Beratung und Beschlussfassung über
  - a) die Kalkulation der Tourismusbeiträge für die Jahre 2024 – 2026 inkl. Nachkalkulation der Jahre 2020 - 2022
  - b) die 2. Nachtragssatzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Tourismusbeitragssatzung) ab dem 01.01.2024
- Beratung und Beschlussfassung über
  - a) die Kalkulation der Gästebeiträge für die Jahre 2024 – 2026 einschließlich der Nachkalkulation für die Jahre 2020 - 2022,
  - b) der Erlass einer 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Gästebeitragssatzung GB-S) ab dem 01.01.2024
- Beschlussfassung über den Verzicht der Erstellung des Anhangs und der Teilergebnis- und -finanzrechnungen sowie der Vorlage beim Rechnungsprüfungsamt für die Jahresabschlüsse 2020 – 2022

Die vollständige Tagesordnung kann während der Öffnungszeiten im Fachbereich Finanzen, Zimmer A 139, oder online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Lange

## **Allgemeinverfügung der Stadt Duderstadt über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt am 12.11.2023**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) und auf Antrag des Vereins Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V., Steintorstraße 17, 37115 Duderstadt vom 08.02.2023 wird die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Duderstadt am 12.11.2023 wie folgt zugelassen:

Die in der Innenstadt von Duderstadt ansässigen Verkaufsstellen dürfen abweichend von § 3 NLöffVZG am 12.11.2023 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr innerhalb der Stadtmauer für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Der Bereich innerhalb der Stadtmauer wird begrenzt durch die Straßen Hinter der Mauer, Bei der Oberkirche, Auf dem Brast, Steinstraße, Steintorstraße bis zur Einmündung Hinter der Mauer, Bahnhofstraße bis Ecke Sackstraße, Sackstraße bis Ecke Hinter der Mauer (Anlage 1). Soweit die vorbezeichneten Straßen nicht unmittelbar an die Stadtmauer angrenzen, erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung auch auf den Bereich zwischen der jeweiligen Verkehrsfläche der genannten Straßen und der Stadtmauer.

### **Begründung:**

Der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V. als Interessenvertretung der Duderstädter Einzelhändler beantragt für die Innenstadt im Ortsteil Duderstadt eine Ausnahmegenehmigung nach dem Niedersächsischen Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten, um an dem vorgenannten Sonntag im Rahmen der Großveranstaltung „Eichsfelder Wurstmarkt“ Sonntagsverkäufe durchführen zu können. Der zum 15. Mal stattfindende Duderstädter Wurstmarkt stellt einen besonderen Anlass dar, der es rechtfertigt, zeitlich beschränkt auf die Zeit zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr und örtlich beschränkt auf den durch die Stadtmauer beschränkten Bereich der Innenstadt eine Sonntagsöffnung zuzulassen.

Die Stadt Duderstadt betrachtet den Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung als hohes Gut. Die Sonntage dürfen durch eine Ausweitung der Ladenöffnung nicht den Werktagen mit ihrer geschäftigen Betriebssamkeit gleichgestellt werden. Ein Sonntagsverkauf muss vielmehr als Ausnahme erkennbar bleiben. Der Eichsfelder Wurstmarkt stellt jedoch einen besonderen Anlass dar.

Als Forum für regionale Direktvermarktung will der Eichsfelder Wurstmarkt nicht nur der einheimischen Bevölkerung, sondern auch Besucherinnen und Besuchern aus Nah und Fern Eichsfelder Spezialitäten und Köstlichkeiten vorstellen. Von anderen Fleischprodukten unterscheidet sich die Eichsfelder Wurst durch ihre besondere Herstellung und Lagerung. Die schlachtwarme Verarbeitung der Fleischwaren zu Eichsfelder Feldgiekern, Eichsfelder Kälberblase, Eichsfelder Mettwurst oder Eichsfelder Stracke ist mittlerweile ein überregional bekanntes Merkmal der Eichsfelder Kultur. Die Vorstellung derartiger Produkte auf dem Eichsfelder Wurstmarkt ist mittlerweile schon selbst zu einer Traditionsveranstaltung geworden. Beim Eichsfelder Wurstmarkt geht es also nicht um bloß wirtschaftliche Umsatzinteressen der Verkaufsstelleninhaber oder das alltägliche Erwerbsinteresse beim Lebensmitteleinkauf. Der Eichsfelder Wurstmarkt wird vielmehr nicht durch die Ladenöffnung als solche geprägt, sondern durch die zugrunde liegende Veranstaltung. Der Eichsfelder Wurstmarkt übt eine Anziehungskraft nicht für diejenigen Personen aus, die sich mit Waren des täglichen Bedarfs eindecken wollen, sondern eine Anziehungskraft auf diejenigen, die sich mit der Eichsfelder Kultur für die besonderen regionaltypischen Produkte befassen. Daher übt die Veranstaltung eine größere Anziehungskraft aus als es eine bloße Verkaufsveranstaltung täte. Der Besucherstrom, der durch den Markt angezogen wird, kommt nicht wegen des Einkaufserlebnisses. Vielmehr stellt der Markt als Veranstaltung einen eigenständigen Aufenthaltzweck vor Ort dar. Erwartet werden bis zu 15.000 Besucher aus nah und fern, um die Innenstadt als

Erlebnismesse zu genießen. Etwa 60 Standbetreiber und Aussteller werden mit ihren Ständen vertreten sein.

In Abwägung mit dem Interesse des Sonntagsschutzes, dem Interesse der Kirchen daran, dass der Sonntag ein Tag der Ruhe und Einkehr bleibt, dem Interesse der Beschäftigten und der Gewerkschaften daran, gemeinschaftlich familiäre oder gewerkschaftliche Aktivitäten durchzuführen, überwiegt im vorliegenden Fall ausnahmsweise das Interesse an der Durchführung der Veranstaltung, auch wenn dies für die Beschäftigten bedeutet, keine sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können. Die Zurückstellung des Belangs der sonntäglichen Arbeitsruhe erfolgt nur für eine zeitlich und räumlich eng begrenzte Ausnahmesituation.

Auf die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen des § 7 NLöfVZG wird besonders hingewiesen:

Die Beschäftigung von Verkaufspersonal ist nur innerhalb der anerkannten Öffnungszeiten, sowie für Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten, zulässig. Verkaufspersonal, dessen Beschäftigung am 12.11.2023 länger als drei Stunden dauert, hat einen Anspruch auf Ausgleichszeit, der Nachmittag eines Werktages derselben Woche muss in der Zeit ab 13.00 Uhr arbeitsfrei bleiben.

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Ladungsöffnungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung trägt der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung vom 06.11.2023 wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung führt zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage und durchbricht damit den Grundsatz, dass im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs die Vollziehung erst dann erfolgt, wenn die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung in einem Hauptsacheverfahren überprüft wurde. Die Stadt Duderstadt ist sich des Ausnahmecharakters der Anordnung der sofortigen Vollziehung und der damit verbundenen Verkürzung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes bewusst. Jedoch steht das Veranstaltungsdatum des Eichsfelder Wurstmarkts am 11. und 12.11.2023 kurz bevor. Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage würde dazu führen, dass der geplante Markt nicht stattfinden könnte und sogar endgültig vereitelt würde. Das mit der Ladungsöffnungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung verfolgte Regelungsziel würde ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht erreicht werden können. Da bis zum Termin der Veranstaltung nicht mehr über eine Hauptsacheklage entschieden werden kann, kann die Allgemeinverfügung ihre erstrebte Rechtswirkung nur bei Anordnung des Sofortvollzugs entfalten. Die Gründe, die dafürsprechen, die Belange des Schutzes der Sonn- und Feiertage befristet auf den 12.11.2023 zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr und räumlich beschränkt auf den Bereich innerhalb der Stadtmauern des Ortsteils Duderstadt zurücktreten zu lassen, legitimieren daher gleichermaßen auch den Sofortvollzug. Weil die Ladungsöffnungsrechtliche Ausnahmegenehmigung gerade mit Blick auf einen bestimmten Termin erlassen wurde, für den die Belange des Sonn- und Feiertagsschutzes hinter dem öffentlichen Interesse einer Durchführung einer Traditionsveranstaltung zurückgestellt werden sollen, wird auch der Sofortvollzug dadurch begründet, dass das öffentliche Interesse an der Durchfüh-

rung der Veranstaltung höher wiegt als das Interesse eines möglichen Klägers, die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung in einem Hauptsacheverfahren klären zu lassen und bis zu diesem Zeitpunkt die sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können. Das Schutzinteresse der Arbeitnehmer an der allgemeinen Sonntagsruhe sowie das Interesse von Kirchen und Gewerkschaften an einem arbeitsfreien Sonntag wird durch eine auf den 12.11.2023 beschränkte fünfstündige Verkaufsöffnung nicht übermäßig stark beeinträchtigt. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung rechtfertigt daher auch im Falle der Einlegung von Rechtsbehelfen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

**Hinweis:**

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, vor oder nach Erhebung einer Hauptsacheklage die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Duderstadt, 06.11.2023

Stadt Duderstadt  
Der Bürgermeister

gez. Thorsten Feike

Thorsten Feike



## 1. Nachtragssatzung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Duderstadt (Friedhofssatzung) vom 12.12.2019

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 12. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

### „Artikel 1

1. In § 7 Verhalten auf dem Friedhof werden in Absatz 3 Buchstabe i) die Worte: „medizinische Begleithunde,“ eingefügt

### III. Bestattungsvorschriften

2. In § 9 Allgemeines wird das Wort „Wahl-“ geändert in Absatz 1 in „Sarg-Wahl-“ geändert
3. In § 11 Ausheben der Gräber werden in Absatz 1 nach „Schließen der Gräber“ die Worte „in der Regel“ eingefügt sowie in Satz 4 „Bei Wahl-“ geändert in „Bei Sarg-Wahl-“.
4. In § 12 Ruhezeit wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
5. In § 13 Umbettungen wird der Satz „Umbettungen sind in den ersten 2 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig.“ gestrichen.
6. In § 14 Allgemeines erhält Absatz 2 Buchstabe a) Nr. 2. +3. folgende Fassung:
  - „2. anonymen Sarg-Rasengrabstätten (Friedhöfe Breitenberg, Brochthausen, Fuhrbach, Gerblingerode, Langenhagen und Duderstadt)
  3. Sarg-Rasengrabstätten mit Grabplatte (Friedhöfe Breitenberg, Brochthausen, Desingerode, Fuhrbach, Gerblingerode, Langenhagen und Duderstadt)“
7. § 15 Reihengrabstätten erhält folgende Fassung:
  - „(1) Reihengrabstätten nach § 14 Abs. 2 Buchstabe a) sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer über die Ruhezeit hinaus ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
  - (2) Für Sarg-Reihengrabstätten nach § 14 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 1 werden eingerichtet:
    - a) Sarg-Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)
    - b) Sarg-Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

In der Sarg-Reihengrabstätte darf jeweils nur eine Leiche beigesetzt werden.

In Sarg-Reihengrabstätten, in denen bereits eine Erdbestattung stattgefunden hat, dürfen

zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die ursprüngliche Ruhezeit nicht überschritten wird. Hierfür ist der Erwerb eines zusätzlichen Nutzungsrechts erforderlich.

- (3) Anonyme Sarg-Rasengrabstätten nach § 14 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 2 werden nach Absatz 1 belegt. Diese Grabstätten werden als Rasenfläche gestaltet und nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Mit dem Erwerb einer anonymen Sarg-Rasengrabstätte sind sämtliche anfallenden Kosten für die Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist abgegolten.
  - (4) Sarg-Rasengrabstätten mit Grabplatte nach § 14 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 3 werden nach Absatz 1 und 2 belegt. Diese Grabstätten werden von der Stadt mit einer einheitlichen Grabplatte mit den Daten der verstorbenen Person (Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr) versehen. Mit dem Erwerb einer Sarg-Rasengrabstätte sind sämtliche anfallenden Kosten für die Grabplatte und die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist abgegolten.
  - (5) In anonymen und halbanonymen Urnenreihengrabstätten nach § 14 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 4 sowie in Baum-Urnengrabstätten nach § 14 Abs. 2a Nr. 5 werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Rasenfläche von 0,60 m mal 0,60 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Bei halbanonymen Urnenreihengrabstätten und bei Baum-Urnengrabstätten wird durch die Stadt ein Grabmal (Stele) errichtet, auf dem die Daten der verstorbenen Person (Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr) nachträglich angebracht werden. Die Kosten für die Errichtung des Grabmals und die Beschriftung sind in der Grabnutzungsgebühr enthalten. Mit dem Erwerb einer anonymen oder halbanonymen Urnenreihengrabstätte oder einer Baum-Urnengrabstätte sind sämtliche anfallenden Kosten für die Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist abgegolten.
  - (6) In Urnengemeinschaftsgrabanlagen nach § 14 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 6 werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer optisch begrenzten Grabanlage beigesetzt. Sie werden als Gemeinschaftsgrabstätten von der Stadt angelegt und durch Bepflanzung gestaltet. Die Stadt ist für die Errichtung eines Grabmales zuständig, auf das im Bestattungsfalle die Daten der verstorbenen Person (Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr) nachträglich angebracht werden. Mit dem Erwerb einer Urnengemeinschaftsgrabstätte sind sämtliche anfallenden Kosten für die Errichtung eines gemeinschaftlichen Grabmales sowie die Kosten für die Pflege der Anlage bis zum Ablauf der Ruhefrist abgegolten.
8. In § 16 Wahlgrabstätten erhalten die Absätze 1 bis 4 folgende Fassung:

- „(1) Wahlgrabstätten nach § 14 Abs. 2 Buchstabe b) sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht bei
- Sarg-Wahlgrabstätten für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) und bei
  - Urnen-Wahlgrabstätten für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit)
- verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb durch die Stadt Duderstadt bestimmt wird.
- Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes auch für abweichende Zeiträume ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstelle möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere

wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist oder der Wiedererwerb nicht in Einklang mit einer zukunftsorientierten Belegung zu bringen ist.

- (2) Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten zu Lebzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Es wird unterschieden in ein- und mehrstellige Sarg-Wahlgrabstätten. Urnen-Wahlgrabstätten sind Grabstätten für bis zu 2 Urnen.
- (4) In Wahlgrabstätten, in denen bereits Erdbestattungen stattgefunden haben, dürfen zusätzlich bis zu zwei Urnen je Grabstelle beigesetzt werden. Hierfür ist jeweils der Erwerb eines zusätzlichen Nutzungsrechts erforderlich.“

#### 9. § 26 Entfernung

erhält folgende Fassung:

„(1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden Grabstätten ausschließlich durch die Stadt Duderstadt oder von ihr beauftragte Dritte abgeräumt.

Hierzu gehört:

- Entfernung von Grabdenkmal, Einfassung, Grabplatten oder Grababdeckungen inkl. der vorhandenen Fundamente
- Entfernen der Bepflanzung inkl. Wurzelwerk
- Auffüllen der Erde
- Einsäen der Grabfläche

- (2) Die Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit, Grabmale, sonstige bauliche Anlagen (z.B. Vasen oder Grablichter) oder Pflanzen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts in Abstimmung mit der Stadt zu entfernen. Machen sie von diesem Recht keinen Gebrauch, fallen die Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Duderstadt.
- (3) Das Abräumen von Grabplatten auf Rasengrabstätten oder von Sarg-Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.“

### **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

#### 10. In § 27 Allgemeines

wird in Absatz 5 der Satz: „Die Stadt kann die Pflege gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt übernehmen.“ gestrichen.

#### 11. In § 31 Alte Rechte

erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Nutzungsrechte an Urnen-Wahlgräbern, die nach vorheriger Satzung vergeben wurden, bleiben von der Verkürzung der Nutzungszeit unberührt. Urnen-Wahlgrabstätten, die als 3- oder 4-stelliges Urnen-Wahlgrab erworben wurden, behalten das Nutzungsrecht für bis zu 4 Urnen.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Duderstadt, 12. Oktober 2023

Stadt Duderstadt  
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Feike

Thorsten Feike

## **2. Nachtragsatzung**

### **zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duderstadt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren, (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl., S.269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 12. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I:**

Der Kostentarif als Anlage zu § 5 Abs. 1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duderstadt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird wie anliegend ausgeführt neu gefasst.

#### **Artikel II:**

##### **Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, frühestens zum 01.01.2024, in Kraft.

Duderstadt, den 12. Oktober 2023

Stadt Duderstadt  
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Feike

Thorsten Feike

## Anlage zu § 5 Abs. 1

## Kosten- und Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duderstadt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

| Kosten- und Gebührenziffer | Kosten- und Gebührentatbestand   | Gebühr je ½ Stunde | Gebühr je Stunde |
|----------------------------|--|--------------------|------------------|
| <b>1.</b>                  | <b>Personaleinsatz</b>   |                    |                  |
| 1.1                        | <b>Personal der Freiwilligen Feuerwehr</b>   |                    |                  |
| 1.1.1                      | Betrag pro Person  | 16,50 €            | 33,00 €          |
| <b>2.</b>                  | <b>Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug (ohne Personal)</b>   |                    |                  |
| 2.1                        | <b>Tragkraftspritzenfahrzeuge</b>  | 586,50 €           | 1.173,00 €       |
| 2.2                        | <b>Löschgruppenfahrzeuge (LF/HLF)</b>  | 528,00 €           | 1.056,00 €       |
| 2.3                        | <b>Tanklöschfahrzeuge (TLF)</b>  | 505,50 €           | 1.011,00 €       |
| 2.4                        | <b>Rüstfahrzeuge (RW)</b>  | 587,00 €           | 1.174,00 €       |
| 2.5                        | <b>Gerätewagen (GW)</b>  | 461,50 €           | 923,00 €         |
| 2.6                        | <b>Leiterfahrzeuge (DLK)</b>   | 441,00 €           | 882,00 €         |
| 2.7                        | <b>Einsatzleitfahrzeuge (ELW, MTW, KdoW)</b>   | 394,00 €           | 788,00 €         |
| <b>3.</b>                  | <b>Auffangtatbestand</b>   |                    |                  |
|                            | Der Stundensatz für Fahrzeuge und Geräte, die nicht im Tarif genannt sind, wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.   |                    |                  |
| <b>4.</b>                  | <b>Verbrauchsmaterialien</b>   |                    |                  |
|                            | Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung zzgl. 10 % Verwaltungskostenpauschale berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. |                    |                  |
| <b>5.</b>                  | <b>Unfugalarm</b>  |                    |                  |
|                            | Abrechnung des eingesetzten Personales nach Ziff. 1 und der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziff.2.  |                    |                  |
| <b>6.</b>                  | <b>Fehlalarm</b>   |                    |                  |
|                            | Pauschale  |                    | 1.000,00 €       |

## **7. Brandsicherheitswache**

7.1 Die Abrechnung von Brandsicherheitswachdiensten erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung der unter 1. bis 2.7 genannten Kosten- und Gebührenziffern.

7.2 Für

- Brauchtumsveranstaltungen örtlicher Vereine und Verbände wie Schützenfeste, Erntefeste oder Brauchtumsfeuer oder
- Veranstaltungen oder Vorstellungen mit kulturellen oder kirchlicher Bedeutung

gilt eine Gebührenobergrenze von 100,00 € je Stunde, es sei denn, dass Umstände des Einzelfalls einen Verzicht auf die Gebührenerhebung rechtfertigen können.

7.3 In allen übrigen Fällen entscheidet die Verwaltung im Einzelfall.

#### **4. Nachtragsatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Duderstadt (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 04.10.1984**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), der §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I. Nr. 176) in Verbindung mit den §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 12. Oktober 2023 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die §§ 1 und 2 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 04.10.1984 erhalten folgende Fassung:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Satzung dient dazu,
  - a) schädliche Auswirkungen des Abwassers auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, zu vermeiden;
  - b) die öffentlichen Abwasseranlagen und die Gesundheit der in diesen Anlagen Beschäftigten zu schützen;
  - c) den Schadstoffgehalt des Klärschlammes zu verringern;
  - d) die Grundstücke regelgerecht an die Kanalisation anzuschließen;
  - e) das Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abzuleiten.
- (2) Die Stadt Duderstadt, nachstehend Stadt genannt, ist gemäß § 96 des NWG in Verbindung mit dieser Satzung verpflichtet, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser – nach Maßgabe dieser Satzung – zu beseitigen. Die nachstehenden Satzungsregelungen dienen der Erfüllung dieser Abwasserbeseitigungspflicht. Für die Niederschlagswasserbeseitigung (einerseits von Privatgrundstücken und andererseits von öffentlichen Verkehrsflächen) gilt dies im gesamten Stadtgebiet uneingeschränkt. Für die Schmutzwasserbeseitigung gilt dies nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 6 bis 8.

Zu diesem Zweck baut, betreibt und unterhält die Stadt rechtlich jeweils selbständige öffentliche Abwasseranlagen zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung – Grundstücksentwässerung ohne Berücksichtigung der öffentlich gewidmeten Straßen, Plätze und Wege,
- c) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlich gewidmeten Straßen, Plätzen und Wegen einschließlich der Reinigung von Straßeneinläufen,
- d) dezentralen Schlammabeseitigung aus Kleinkläranlagen,
- e) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben.

- (3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlagen).
- (4) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Art, Anlage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt.

Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.

- (6) Das in den Ortsteilen Desingerode, Duderstadt, Esplingerode, Gerblingerode, Immingerode, Nesselröden, Tiftlingerode, Werxhausen und Westerode anfallende Schmutzwasser wird mittels städtischer Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen gesammelt und durch Transportkanäle der Kläranlage Duderstadt der Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH (EWB) zugeleitet und dort gereinigt. Die Reinigung ist Gegenstand eines besonderen Betreibervertrages zwischen der EWB und der Stadt Duderstadt.
- (7) Das in den Ortsteilen Breitenberg und Mingerode anfallende Schmutzwasser wird mittels verbandseigener Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen gesammelt und durch Transportkanäle der Kläranlage des Abwasserverbandes Seeburger See in Rollshausen zugeleitet und dort gereinigt. Die Stadt ist Mitglied des Abwasserverbandes Seeburger See.
- (8) Das in den Ortsteilen Brochthausen, Fuhrbach, Hilkerode und Langenhagen anfallende Schmutzwasser wird mittels verbandseigener Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen gesammelt und durch Transportkanäle der Kläranlage des Abwasserverbandes Eller-Rhume in Rhumspringe zugeleitet und dort gereinigt. Die Stadt ist Mitglied des Abwasserverbandes Eller-Rhume.
- (9) Des Weiteren nimmt die Stadt die Aufgaben der Starkregenvorsorge gemäß § 96 a Niedersächsisches Wassergesetz wahr. Die Kosten für die Maßnahmen der Starkregenvorsorge werden in die für die Gebührenberechnung zu kalkulierenden Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung mit einbezogen.
- (10) Alle in dieser Satzung zitierten technischen Vorschriften sind bei der Stadt einsehbar.
- (11) Anschlussnehmer zur Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind die jeweiligen Straßenbaulastträger.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Fäkalschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

- (3) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- (4) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (5) Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (8) Die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen für Schmutz- und Niederschlagswasser enden an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (9) Zur öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage gehören
- a) die öffentlichen Schmutzwasserkanäle und – soweit sie der Schmutzwasserbeseitigung dienen – gemeinsamen Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischverfahren) einschließlich aller technischen Einrichtungen wie die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Einsteigschächte und Inspektionsöffnungen,
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
- (10) Zu den öffentlichen zentralen Niederschlagswasseranlagen – Grundstücksentwässerung ohne Berücksichtigung der öffentlich gewidmeten Straßen, Plätze und Wege gehören
- a) die öffentlichen Niederschlagswasserkanäle und – soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser der Privatgrundstücke dienen – gemeinsamen Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischverfahren) einschließlich aller technischen Einrichtungen wie die Anschlussleitungen,
  - b) Rückhaltebecken und Gewässer, wenn sie mit dieser eine technische Einheit bilden und ihre Benutzbarkeit zur Abwasserableitung wasserrechtlich feststeht,
  - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind.

- (11) Zu den öffentlichen zentralen Niederschlagswasseranlagen – Entwässerung von öffentlich gewidmeten Straßen, Plätzen und Wegen gehören
- a) die öffentlichen Niederschlagswasserkanäle und – soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser der öffentlichen Straßenflächen dienen – gemeinsamen Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischverfahren) einschließlich aller technischen Einrichtungen wie die Anschlussleitungen,
  - b) Rückhaltebecken und Gewässer, wenn sie mit dieser eine technische Einheit bilden und ihre Benutzbarkeit zur Abwasserableitung wasserrechtlich feststeht,
  - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind,
  - d) Straßeneinläufe.
- (12) Zu den dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

Die Abfuhr des Abwassers aus abflusslosen Gruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen erfolgt durch ein beauftragtes Fachunternehmen, welches im Rahmen einer Ausschreibung nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) ermittelt wurde. Die Ausschreibung findet grundsätzlich alle zwei Jahre statt.

(13) Verpflichtete

- a) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungsbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige vergleichbar dinglich Berechtigte. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen ergeben, für alle, die berechtigt und verpflichtet sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (insbesondere Pächter, Mieter, Untermieter, Inhaber und Betreiber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs), oder die den öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich Abwasser zuführen. Sind wegen desselben Gegenstands mehrere verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner. Im Folgenden wird der Begriff Grundstückseigentümer verwendet.
- b) Kommen mehr als eine natürliche oder juristische Person als Anschlussberechtigte/-verpflichtete und/oder Benutzungsberechtigte/-verpflichtete hinsichtlich desselben Grundstücks in Betracht, ist jede für sich nach dieser Satzung berechtigt und verpflichtet.

## **Artikel 2**

§ 16 Absatz 2 der Abwasserbeseitigungssatzung wird wie folgt gefasst:

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

- a) Die Stadt oder ein von ihr beauftragtes Abfuhrunternehmen entleert die Grundstückskläranlage regelmäßig im Abstand von 18 Monaten und entsorgt den Fäkalschlamm. Wenn der Betreiber der Kleinkläranlage darlegt, dass die Anlage angesichts der ange-

schlossenen Einwohnerwerte (EW) oder des unterdurchschnittlich geringen Abwasseranfalls die Kläranlage erheblich unterbelastet ist, kann der Entsorgungszyklus auf Antrag verlängert werden. Die Stadt legt den genauen Zeitpunkt der Durchführung der Entsorgung fest. Ein Anspruch des Betreibers der Kläranlage auf bestimmte Termine besteht nicht.

- b) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Stadt anzuzeigen.

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, frühestens zum 01.01.2024 in Kraft.

Duderstadt, 12. Oktober 2023

Stadt Duderstadt  
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Thorsten Feike

Thorsten Feike

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Duderstadt (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.04.2022 (Nds. GVBl. S. 589) i.V.m. § 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 12. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der von der Stadt Duderstadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmung erhoben:

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:
  1. der Ehepartner
  2. die Erben des Verstorbenen
  3. die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie
- (2) Wer sich der Stadt Duderstadt gegenüber zur Zahlung der Gebühren schriftlich verpflichtet hat, ist vor den in Abs. 1 genannten Personen gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Erwerb der Nutzungsrechte an Sargwahl- und Urnenwahlgrabstätten, mit der Überlassung von Sargreihen- und Urnenreihengrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabanlagen und Baumurnengräbern, mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und mit der Ausführung besonderer Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens.

### **§ 4 Gebührentarif**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zur Satzung gehörenden Gebührentarif, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 5 Umsatzsteuer**

- (1) Soweit die Leistungen der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer der gebührenscheidenden Person auferlegt.
- (2) Die Umsatzsteuer entsteht neben der Gebühr.
- (3) Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz.

## § 6 Leistungsumfang

(1) Der Gebührentarif umfasst folgende Leistungen:

(A) **Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

Dazu gehören

1. Sarg-Wahlgrabstätten
2. Urnen-Wahlgrabstätten

(B) **Überlassung von Reihengrabstätten**

Dazu gehören

1. Sarg-Reihengrabstätten
2. anonymen Sarg-Rasengrabstätten
3. Sarg-Rasengrabstätten mit Grabplatte
4. anonyme und halbanonyme Urnen-Reihengrabstätten
5. Baum-Urnengrabstätten sowie
6. Grabstätten in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage

Bei den Nr. (B) 2. bis (B) 6. sind darüber hinaus die Gebühren für die Grabpflege durch die Stadt Duderstadt sowie ggf. die Kosten für die Beschriftung des Grabmals einberechnet.

(C) **Nutzungsrecht für die Beisetzung von bis zu 2 Urnen in bestehenden Sargwahl-, Urnenwahl- und Sarg-Reihengrabstätten**

(D) **Beisetzungskosten**

Diese umfassen:

1. Öffnen und ggf. Schließen des Grabes mit Räumung und Transport der überschüssigen Erde
2. Benutzung der Leichenhalle und Kapelle inkl. Reinigung
3. Benutzung des Kühlraums
4. Die erste Herrichtung des Grabhügels mit Abräumen des verwelkten ersten Grabschmuckes (nur im Ortsteil Duderstadt)

Werden Teilleistungen des Abs. 1 (D) nicht erbracht oder von Angehörigen des Verstorbenen oder durch von ihnen beauftragte Dritte erbracht, werden die Beisetzungskosten auf die von der Stadt tatsächlich erbrachten Teilleistungen vermindert. Erfolgt die Reinigung der Friedhofskapellen in den Ortsteilen durch Angehörige oder beauftragte Dritte, ermäßigt sich die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle um 150 €.

(E) **Stand sicherheitsprüfung**

Die Gebühr für die jährliche Standsicherheitsprüfung nach Abs. 1 (E) wird bei Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung eines Grabdenkmals für die gesamte Nutzungsdauer erhoben. Sie entfällt bei liegenden Grabsteinen (sog. Pultsteinen oder Kissen) sowie bei Grabplatten oder Grababdeckungen.

**(F) Räumung und Entfernung der Grabstelle**

der Nr. (A) 1. und (A) 2. sowie der Nr. (B) 1. nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. des Überlassungszeitraumes.

Diese umfasst:

- Entfernung von Grabdenkmal, Einfassung, Grabplatten oder Grababdeckungen inkl. der vorhandenen Fundamente
- Entfernen der Bepflanzung inkl. Wurzelwerk
- Auffüllen der Erde
- Einsäen der Grabfläche

Die Gebühr für die Räumung und Entfernung der Grabstelle nach Nr. (F) wird bei der Erteilung der Genehmigung zum Setzen einer Einfassung oder zur Aufstellung eines Grabdenkmals erhoben.

**(G) Gebühr für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen**

1. Prüfung und Genehmigung von Verlängerungsanträgen für bestehende Grabnutzungsrechte
2. Verwaltungsgebühr für die Umbettung, Aushebung und Wiederbeisetzung von Leichen oder Überresten von Leichen, die nicht auf Veranlassung der Stadt Duderstadt vorgenommen werden.
3. Genehmigung zur Aufstellung von stehenden oder liegenden Grabdenkmalen sowie zum Setzen einer Einfassung
4. Gebühr für die schriftliche Auskunft über Verstorbene

- (2) Für Leistungen der Stadt Duderstadt, für die die Gebührensatzung keinen Tarif vorsieht, wird das zu entrichtende Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

**§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, frühestens zum 01.01.2024, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren der Friedhöfe der Stadt Duderstadt (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2019 einschließlich des 1. Nachtrags vom 28.09.2021 und des 2. Nachtrags vom 30.11.2022 außer Kraft.

Duderstadt, 12. Oktober 2023

Stadt Duderstadt (Siegel)  
Der Bürgermeister

gez. Feike

Thorsten Feike

## Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung vom 12.10.2023

### (A) Nutzungsrechte an Sarg-Wahlgrabstätten und Urnen-Wahlgrabstätten

- 1./2. Für den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Sarg-Wahlgrabstätten und Urnen-Wahlgrabstätten sind zu entrichten:

| Tarif-Nr. | Sarg-Wahlgrabstätten             | Pflege der Grabstätte | Nutzungszeit | Gebühr je Grabstätte |
|-----------|----------------------------------|-----------------------|--------------|----------------------|
| A 1.      | Sarg-Wahlgrabstätte einstellig   | Eigenständig          | 40 Jahre     | 1.426,47 €           |
| A 1.      | Sarg-Wahlgrabstätte zweistellig  | Eigenständig          | 40 Jahre     | 1.765,68 €           |
| A 1.      | Sarg-Wahlgrabstätte dreistellig  | Eigenständig          | 40 Jahre     | 2.072,81 €           |
| A 1       | Sarg-Wahlgrabstätte vierstellig  | Eigenständig          | 40 Jahre     | 2.379,94 €           |
| Tarif-Nr. | Urnen-Wahlgrabstätten            | Pflege der Grabstätte | Nutzungszeit | Gebühr je Grabstätte |
| A 2.      | Urnen-Wahlgrabstätte zweistellig | Eigenständig          | 20 Jahre     | 644,47 €             |

Bei einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes für eine Teilnutzungszeit berechnet sich die Gebühr nach A 1. und A 2. nach den vollen Jahren der Teilnutzung anteilmäßig.

### (B) Überlassung von Sargreihen-, Urnenreihen- und sonstigen Grabstätten (ohne Verlängerungsmöglichkeit)

| Tarif-Nr. | Sarg-Reihengrabstätten                                     | Pflege der Grabstätte | Nutzungszeit | Gebühr je Grabstätte |
|-----------|--|-----------------------|--------------|----------------------|
| B 1.      | Sarg-Reihengrabstätte bis 5 Jahre (Kindergrab), *1         | Eigenständig          | 20 Jahre     | 635,31 €             |
| B 1.      | Sarg-Reihengrabstätte ab 5 Jahre                           | Eigenständig          | 25 Jahre     | 885,81 €             |
| B 2.      | Anonyme Sarg-Rasengrabstätte                               | Stadt Dud.            | 25 Jahre     | 1.519,49 €           |
| B 3.      | Sarg-Rasengrabstätte mit Grabplatte                        | Stadt Dud.            | 25 Jahre     | 2.176,87 €           |
| Tarif-Nr. | Urnen-Reihengrabstätten                                    | Pflege der Grabstätte | Nutzungszeit | Gebühr je Grabstätte |
| B 4.      | Anonyme Urnen-Reihengrabstätte                             | Stadt Dud.            | 20 Jahre     | 866,36 €             |
| B 4.      | Halbanonyme Urnen-Reihengrabstätte (Stele mit Namenstafel) | Stadt Dud.            | 20 Jahre     | 1.227,31 €           |
| B 5.      | Baum-Urnengrabstätte                                       | Stadt Dud.            | 20 Jahre     | 1.451,53 €           |
| B 6.      | Grabstätte in Urnengemeinschaftsgrabanlage                 | Stadt Dud.            | 20 Jahre     | 1.668,43 €           |

\*1, für Sarg-Reihengrabstätten bis 5 Jahre (Kindergrab) gelten Verlängerungsmöglichkeiten

**(C) Beisetzung von bis zu 2 Urnen in bestehender Sargwahl-, Urnenwahl- und Sarg-Reihengrabstätte**

| <b>Tarif-Nr.</b> | <b>Zusätzliche Nutzungsrechte</b> | <b>Gebühr</b> |
|------------------|-----------------------------------|---------------|
| C                | Bis zu 2 Urnen                    | 575,71 €      |

**(D) Beisetzungskosten**

| <b>Tarif-Nr.</b> | <b>Grabart</b>                                 | <b>Leistung</b> | <b>Pflicht-/Wahlleistung</b> | <b>Gebühr je Grabstätte</b> |
|------------------|--|-----------------|------------------------------|-----------------------------|
| D 1.             | Sarg-Reihengrabstätte bis 5 Jahre (Kindergrab) | Graböffnung     | Pflichtleistung              | 254,92 €                    |
| D 1.             | Sarg-Reihengrabstätte bis 5 Jahre (Kindergrab) | Grabschließung  | Pflichtleistung              | 169,95 €                    |
| D 1.             | Sarg-Reihengrabstätte ab 5 Jahre               | Graböffnung     | Pflichtleistung              | 384,17 €                    |
| D 1.             | Sarg-Reihengrabstätte ab 5 Jahre               | Grabschließung  | Pflichtleistung              | 254,92 €                    |
| D 1.             | Sarg-Wahlgrabstätte ab 5 Jahre                 | Graböffnung     | Pflichtleistung              | 469,14 €                    |
| D 1.             | Sarg-Wahlgrabstätte ab 5 Jahre                 | Grabschließung  | Pflichtleistung              | 323,14 €                    |
| D 1.             | Urnengrabstätte                                | Graböffnung     | Pflichtleistung              | 105,32 €                    |
| D 1.             | Urnengrabstätte                                | Grabschließung  | Wahlleistung                 | 74,80 €                     |

| <b>Tarif-Nr.</b> | <b>Leistung</b>                          | <b>Pflicht-/Wahlleistung</b> | <b>Gebühr</b> |
|------------------|--|------------------------------|---------------|
| D 2.             | Kapellennutzung                          | Wahlleistung                 | 328,38 €      |
| D 3.             | Kühlraumnutzung/Tag                      | Wahlleistung                 | 10,23 €       |
| D 4.             | Erste Herrichtung (nur im OT Duderstadt) | Pflichtleistung              | 115,21 €      |

**(E) Standsicherheitsprüfung**

| <b>Tarif-Nr.</b> | <b>Leistung</b>                                | <b>Gebühr</b> |
|------------------|--|---------------|
| E                | Standsicherheitsprüfung/Jahr                   | 0,77 €        |
| E                | Standsicherheitsprüfung Nutzungsdauer 20 Jahre | 15,40 €       |
| E                | Standsicherheitsprüfung Nutzungsdauer 25 Jahre | 19,25 €       |
| E                | Standsicherheitsprüfung Nutzungsdauer 40 Jahre | 30,80 €       |

**(F) Räumung und Entfernung der Grabstätte Nr. (A) 1. und 2. sowie Nr. (B) 1.**

| <b>Tarif-Nr.</b> | <b>Grabart</b>                   | <b>Pflicht-/Wahlleistung</b> | <b>Gebühr</b> |
|------------------|----------------------------------|------------------------------|---------------|
| F                | Sarg-Wahlgrabstätte einstellig   | Pflichtleistung              | 401,51 €      |
| F                | Sarg-Wahlgrabstätte zweistellig  | Pflichtleistung              | 803,02 €      |
| F                | Sarg-Wahlgrabstätte dreistellig  | Pflichtleistung              | 1.204,54 €    |
| F                | Sarg-Wahlgrabstätte vierstellig  | Pflichtleistung              | 1.606,05 €    |
| F                | Urnen-Wahlgrabstätte zweistellig | Pflichtleistung              | 133,84 €      |
| F                | Sarg-Reihengrabstätte            | Pflichtleistung              | 200,76 €      |

**(G) Verwaltungsgebühren**

| <b>Tarif-Nr.</b> | <b>Leistung</b>   | <b>Gebühr</b>    |
|------------------|---|------------------|
| G 1.             | Prüfung und Genehmigung von Verlängerungsanträgen für bestehende Grabnutzungsrechte, je angefangene 10 min. | 8,74 €           |
| G 2.             | Genehmigung von Umbettung, Aushebung und Wiederbeisetzung,  | 26,23 €          |
| G 3.             | Genehmigung für die Aufstellung von stehenden Grabmalen, je angefangene 10 min.                             | 8,74 €           |
| G 3.             | Genehmigung für die Aufstellung von liegenden Grabmalen, je angefangene 10 min.                             | 8,74 €           |
| G 3.             | Genehmigung für das Setzen einer Einfassung, je angefangene 10 min.   | 8,74 €           |
| G 4.             | Gebühr für die schriftliche Auskunft über Verstorbene   | nach Zeitaufwand |

## Kanalbenutzungsgebührensatzung

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Duderstadt (Kanalbenutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 12. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

## Inhalt

|   |   |
|---|---|
| Abschnitt I, Allgemeine Bestimmungen.....                         | 2 |
| § 1, Allgemeines .....  | 2 |
| Abschnitt II, Abwassergebühren .....                              | 2 |
| § 2, Schmutzwassergebühren .....                                  | 2 |
| § 3, Gebührensatz Schmutzwassergebühr .....                       | 3 |
| § 4, Niederschlagswassergebühren.....                             | 3 |
| § 5, Gebührensatz Niederschlagswassergebühr.....                  | 4 |
| Abschnitt III, Gemeinsame Vorschriften für Abwassergebühren ..... | 4 |
| § 6, Gebührenpflichtige.....                                      | 4 |
| § 7, Beginn und Ende der Gebührenpflicht .....                    | 4 |
| § 8, Erhebungszeitraum; Entstehung der Gebührenschuld.....        | 5 |
| § 9, Festsetzung und Fälligkeit .....                             | 5 |
| Abschnitt IV, Gemeinsame Vorschriften.....                        | 6 |
| § 10, Auskunfts- und Anzeigepflicht.....                          | 6 |
| § 11, Ordnungswidrigkeiten .....                                  | 7 |
| § 12, Datenverarbeitung .....                                     | 8 |
| § 13, Inkrafttreten/Außerkräftreten.....                          | 8 |

## Abschnitt I, Allgemeine Bestimmungen

### § 1, Allgemeines

- (1) Die Stadt Duderstadt (Stadt) betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen zur
  - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung – Grundstücksentwässerung ohne Berücksichtigung der öffentlich gewidmeten Straßen, Plätze und Wege,
  - c) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlich gewidmeten Straßen, Plätzen und Wegen einschließlich der Reinigung von Straßeneinläufen,
  - d) dezentralen Schlammabeseitigung aus Kleinkläranlagen und
  - e) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme jeder der unter Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Einrichtungen Benutzungsgebühren sowie Vorausleistungen auf die Benutzungsgebühren.
- (3) Für die Erhebung von Entgelten für die unter Abs. 1 Buchst. d) und e) genannten Einrichtung gelten gesonderte Regelungen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes einschließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO).
- (5) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr nach den §§ 2 und 4 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 5 Abs. 9 NKAG).
- (6) Alle in dieser Satzung zitierten technischen Vorschriften sind bei der Stadt einsehbar.

## Abschnitt II, Abwassergebühren

### § 2, Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (2) Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
- (3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gilt
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück (z.B. durch Brunnen oder Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengenmess-einrichtung.
- (4) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für die Wasserversorgung zuständigen Unternehmens (Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH - EEW, Am Euzenberg 32, 37115 Duderstadt).

- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Schmutzwassermenge von der Stadt oder durch von der Stadt Beauftragte unter Zugrundelegung des Wasserverbrauchs bzw. der Abwassermenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (6) Die Wassermengen nach Absatz 3 Buchstabe b haben die Gebührenpflichtigen der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch geeichte Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einzubauen haben. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Verzichtet die Stadt auf Messeinrichtungen oder sind diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt, so kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.
- (8) Wassermengen, die im Erhebungszeitraum nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind (z.B. durch Rohrbrüche), werden auf Antrag abgesetzt. Der schriftliche Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres vom Gebührenpflichtigen bei der Stadt einzureichen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.
- (9) Wassermengen, die im Erhebungszeitraum nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind und für die ein Mengennachweis über sog. Abzugszähler geführt werden kann, bleiben bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt. Die Ablesung erfolgt durch das Wasserversorgungsunternehmen. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen bzw. die Zähleinrichtungen an Ort und Stelle zu kontrollieren. Für den Nachweis gilt Absatz 6 Satz 2 bis 5 sinngemäß.

### § 3, Gebührensatz Schmutzwassergebühr

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Abwasser betragen 2,83 €/m<sup>3</sup>.

### § 4, Niederschlagswassergebühren

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser mittel- oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen kann. Dazu gehören auch die Flächen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Versiegelte Flächen sind alle überbauten oder befestigten Flächen einschließlich Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.
- (3) Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist der, unter Berücksichtigung der in Abs. 4 genannten Abflussbeiwerte (Gewichtung), abgerundete volle Quadratmeter je Kategorie der Art der Versiegelung. Die Gebühr errechnet sich demnach durch Gebührensatz (s. § 5) multipliziert mit der Summe der gewichteten Flächen.
- (4) Die Flächen, die der „Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung – Grundstücksentwässerung ohne Berücksichtigung der öffentlich gewidmeten Straßen, Plätze und Wege“ zuzurechnen sind, werden mit den nachstehenden Abflussbeiwerten angesetzt:

| Art der Versiegelung   | Abflussbeiwert |
|--|----------------|
| Beton-/Stein-/Verbundpflaster, in Sand oder Kies verlegt, Flächen mit Platten, jeweils ohne Fugendichtung                                  | 0,8            |
| Kies-/Splittdecken, wassergebundene Flächen  | 0,5            |
| Rasenflächen mit Gitter- oder Fugensteinen   | 0,4            |
| Sportflächen mit Dränung, Kunststoffflächen, Kunststoffrasen oder sonstige Sportflächen mit mineralischer, wasserdurchlässiger Deckschicht | 0,6            |
| Alle übrigen befestigten und bebauten Flächen erhalten den Abflussbeiwert  | 1,0            |

- (5) Bei nachweislich mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit einer Mindestaufbauhöhe von 6 cm (gemäß den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung [FLL-Richtlinien], DIN 4095, DIN 18195 und DIN 18531) mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird deren Fläche bei der Berechnung der Gebühr auf 50% reduziert.

#### § 5, Gebührensatz Niederschlagswassergebühr

Die Gebühren betragen für die Inanspruchnahme der Einrichtung

- a) Niederschlagswasser der Grundstücke (ohne öffentlich gewidmete Straßen, Wege und Plätze) 0,21 €/je abgerundeten Quadratmeter.
- b) Niederschlagswasser der Grundstücke von öffentlich gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen 0,29 €/je abgerundeten Quadratmeter.

### Abschnitt III, Gemeinsame Vorschriften für Abwassergebühren

#### § 6, Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem die mit den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gebotenen Leistungen in Anspruch genommen werden. Ist ein Erbbaurecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte oder wer die mit der öffentlichen Einrichtung angebotene Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige desselben Grundstücks sind Gesamtschuldner. Besteht Wohnungs- und/oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so ist die Wohnungseigentümergeinschaft gebührenpflichtig. Abweichend von Satz 1 ist bei der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Straßenbaulastträger gebührenpflichtig.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über.

#### § 7, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt bei der Inanspruchnahme der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen mit dem Einleiten von Schmutzwasser oder Niederschlagswasser. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen endet.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers vom Beginn des Monats erhoben, der der Veränderung nachfolgt. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

Erfolgen der Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage oder deren Inanspruchnahme an einem Monatsersten, beginnt die Gebührenpflicht an diesem Tag.

- (3) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt den Beginn und das Ende der Einleitung von Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen bei den in § 10 Abs. 5 genannten Stellen schriftlich anzuzeigen.

## § 8, Erhebungszeitraum; Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung entsteht die Gebührenschuld am Anfang und bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Schmutzwasser am Ende des Erhebungszeitraums.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Ende der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (3) Soweit die Gebühr nach der durch einen Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.
- (4) Endet das Benutzungsverhältnis für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (5) In den Fällen des § 6 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Tages, an welchem die Rechtsänderung vollendet ist, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Die Abrechnung erfolgt tagesgenau.
- (6) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch je Tag bezogen auf die Ableseperiode

## § 9, Festsetzung und Fälligkeit

### Schmutzwasser

- (1) Soweit die Schmutzwassergebühr nach den von der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH (EEW, Am Euzenberg 32, 37115 Duderstadt) ermittelten Wassermengen errechnet wird (§ 2 Abs. 3 Buchst. a), ist die EEW von der Stadt mit der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen, der Berechnung der Gebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr für das

Schmutzwasser sind bis zum 05. der Monate Februar bis Dezember des laufenden Kalenderjahres 11 Abschläge als Vorauszahlung zu leisten. Die Höhe der Abschläge wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.

- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für die Vorauszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch/der Abwassermenge des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch/die Abwassermenge des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige der EEW auf Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Verbrauch/die Abwassermenge geschätzt werden.
- (4) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Vorauszahlung des folgenden Jahres fällig. Abschlusszahlungen nach Beendigung der Gebührenpflicht (§ 7 Abs. 1 Satz 2) werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
- (5) Das für die Wasserversorgung zuständige Unternehmen ist gemäß § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen der Stadt mitzuteilen.

### **Niederschlagswasser**

- (6) Die zur Festsetzung der Niederschlagswassergebühr notwendigen Berechnungsgrundlagen (bebaute, ggf. überbaute und/oder befestigte Flächen) werden durch die Stadt Duderstadt, Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, ermittelt und zur Gebührenberechnung und Veranlagung weiterverarbeitet.
- (7) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers sind vierteljährlich Vorauszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten.
- (8) Für Beträge unter 15 € gilt eine Fälligkeit zum 15.08. des laufenden Kalenderjahres.
- (9) Beträge zwischen 15 € und 30 € werden jeweils zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 15.02. und 15.08. des laufenden Jahres fällig.
- (10) Abweichend von den Abs. 7 bis 9 kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen, der spätestens zum 30.09. des vorangehenden Jahres eingegangen sein muss, die Fälligkeit auf den 01.07. des laufenden Kalenderjahres festgesetzt werden.
- (11) Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den zu veranlagenden befestigten und bebauten Flächen des Vorjahres festgesetzt.
- (12) Zur Erledigung der in Abs. 6 genannten Aufgaben bedient sich die Stadt Duderstadt der Anstalt öffentlichen Rechts (KDG - Kommunale Dienste Göttingen, Pauliner Str. 14, 37073 Göttingen).

## **Abschnitt IV, Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 10, Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass

Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Soweit sich die Stadt zur Erledigung der in dieser Satzung genannten Aufgaben eines Dritten im gesetzlich zugelassenen Umfang bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt bzw. der von ihr nach Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.
- (4) Sind auf Grundstücken Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z.B. Brunnen, Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser), so haben die gebührenpflichtigen Personen dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für gebührenpflichtige Personen, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (5) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist
  - a) für die Schmutzwasserbeseitigung bei der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH - EEW, Am Euzenberg 32, 37115 Duderstadt bzw.
  - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung bei der Stadt Duderstadt, Worbiser Str. 9. 37115 Duderstadt

sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber binnen eines Monats durch Vorlage der Mitteilung des Grundbuchamtes schriftlich anzuzeigen.

- (6) Bei Grundstücksveränderungen (Teilungen, Zusammenlegungen, Verschmelzungen, etc.) gilt Abs. 5 entsprechend.
- (7) Sofern Veräußerer und Erwerber einen anderen Übergangstermin vereinbaren und dies der Stadt von beiden Parteien schriftlich angezeigt wird, kann die Stadt die Gebührenveranlagung auch zu dem von den Parteien vereinbarten Übergangstermin umstellen.
- (8) Kommen Mitteilungspflichtige ihrer Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so haftet der/die bisherige Gebührenpflichtige neben dem/der neuen Gebührenpflichtigen bis zur Vorlage der Mitteilung des Grundbuchamtes über die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch.
- (9) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht schriftlich die Flächen mitzuteilen, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind. Änderungen des Umfangs der versiegelten Flächen haben die Gebührenpflichtigen der Stadt ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan im Maßstab 1:1000 fordern, aus dem sämtliche versiegelten Flächen hervorgehen. Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 1.1. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schätzen.

## § 11, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer den Vorschriften über
  - a) die Einrichtung von Wasserzählern und die Vorlage von Unterlagen zur Berechnung der

- Wassermenge (§ 2 Abs. 6),  
b) die Mitteilungspflichten (§ 7) oder  
c) die Auskunfts- und Anzeigepflicht (§ 10)

zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 NKAG.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## § 12, Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung oder Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebende/n Abgabepflichte/n, Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben usw. dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren befassten Stellen bei der Stadt Duderstadt, der Kommunalen Dienste Göttingen (KDG) Göttingen und ggf. der EEW die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie der Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Liegenschaftsamt, Einwohnermeldeamt sowie von anderen Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte i.S. des § 12 Abs. 2 NKAG.

## § 13, Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, frühestens zum 01.01.2024, in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Duderstadt (Kanalbenutzungsgebührensatzung) vom 07.12.2017 sowie die 1. Nachtragssatzung vom 12.12.2019 und die 2. Nachtragssatzung vom 28.09.2021 außer Kraft.

Duderstadt, den 12. Oktober 2023

Stadt Duderstadt (Siegel)  
Der Bürgermeister

gez. Feike

Thorsten Feike

Die Gemeinde Friedland erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 17 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) folgende

**Allgemeinverfügung**  
**zur Durchsetzung eines Betretungs- und Aufenthaltsverbotes zum Schutz behördlicher Maßnahmen zur Sicherstellung freilaufender Rinder in der Gemeinde Friedland:**

1. Das in der Anlage 1 (Gartetal) dieser Allgemeinverfügung gekennzeichnete Gebiet wird für die Zeit vom **10.11.2023, 0:00 Uhr** bis zum **15.11.2023, 24:00 Uhr** zur Sperrzone erklärt. Vorbehaltlich einer Ausnahme gem. Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung ist es jeder Person verboten, sich innerhalb der Sperrzone aufzuhalten.
2. Zutritt zu der Sperrzone haben nur die Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Friedland, die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, sowie Bedienstete des Landkreises Göttingen und von diesem beauftragte Personen. Zutritt haben ferner – beschränkt auf die jeweilige Teilzone – die örtlich zuständige Jagdpächterin oder der örtlich zuständige Jagdpächter. Zutritt zur Sperrzone haben ferner Landwirte, soweit sie innerhalb der jeweiligen Sperrzone Bewirtschaftungsmaßnahmen auf eigenem Grund oder angepachteten Flächen durchführen. Ausgenommen vom vorstehenden Satz 3 ist der Halter der Galloway-Rinder, die derzeit innerhalb der genannten Sperrzone oder in deren näherer Umgebung in mehreren Gruppen frei umherlaufen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2023 (BGBl II S. 71), angeordnet.
4. Für den Fall der Nichtbeachtung des in der Ziffer 1. verfügten Betretungsverbots wird die Durchsatzung mittels **unmittelbaren Zwangs** angedroht.
5. Hinweis: Bei der Verfügung gem. Ziffer 1. handelt es sich um eine vollziehbare Anordnung nach § 17 NPOG. Gem. § 49a Abs. 1 NPOG handelt ordnungswidrig, wer gegen diese vollziehbare Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße bis zu 5.000,00 €** geahndet werden.
6. Hinweis: Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 NPOG können die Gemeinde Friedland und die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 17 NPOG durchzusetzen (**Unterbindungsgewahrsam**). Nach §§ 19, 20 und 21 Satz 2 Nr. 3 NPOG kann das Amtsgericht Göttingen auf Antrag der Gemeinde anordnen, dass der Gewahrsam bis zu 6 Tagen andauert.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.11.2023 um 0:00 Uhr in Kraft und am 15.11.2023 um 24:00 Uhr außer Kraft.

## **Begründung:**

### **I.**

In der in der Anlage 1 gekennzeichnetem Gebiet bewegen sich ein unbestimmte Anzahl Galloway-Rinder einzeln oder in ggf. mehreren Gruppen frei umher. Dies begründet die Gefahr, dass die Tiere auf öffentliche Straßen laufen und dort Verkehrsunfälle verursachen könnten, bei denen Verkehrsteilnehmer und/oder die Rinder zu Schaden kommen könnten. Ferner besteht die Gefahr, dass die Rinder Spaziergänger angreifen könnten oder Flurschäden an Landwirtschaftsflächen verursachen, indem sie die angebauten landwirtschaftlichen Produkte abweiden, niedertreten oder verunreinigen. Es ist daher dringend geboten, die Rinder einzufangen und abzutransportieren. An dem Gelingen der Einfangaktion besteht ein hohes öffentliches Interesse.

Gefährdet wird das Gelingen einer Einfangaktion, wenn unbefugte Dritte die Sperrzone betreten, sei es, um dort bewusst Störaktionen oder Sabotagehandlungen zu vollziehen, sei es auch nur, indem sie unbewusst allein durch die Anwesenheit von Menschen im betreffenden Gebiet die scheu gewordenen Rinder vertreiben, verscheuchen oder versprengen. Schon allein der Aufenthalt unbefugter Dritter erschwert also die Einfangversuche und begründet die Gefahr, dass die Rinder sich entziehen und die behördlichen Einfangversuche (mit entsprechendem Kostenaufwand) immer wieder von Neuern begonnen werden müssen.

In der Vergangenheit sind bereits mehrfach behördliche Einfangaktionen daran gescheitert, dass überwiegend unbekannt gebliebene Personen Zäune geöffnet, Absperrungen entfernt, einen Hund zwischen die Rinder getrieben, die Rinder durch Rufe oder Anleuchten verscheucht oder gar mit Pferden versprengt haben. Hierdurch sind die Rinder nicht nur in Unruhe gebracht worden, sondern ihre Scheu gegenüber Menschen wurde vergrößert. Aus den vorstehend beschriebenen Gründen begründen aber nicht bloß planmäßig durchgeführte Störaktionen eine Gefahrenlage für das Einfangen der Tiere, sondern schon die bloße Anwesenheit von Menschen innerhalb der einzurichtenden Sperrzonen erschwert die geplanten behördlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Rinder.

### **II.**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gemeinde Friedland zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus §§ 1, 97 Abs. 1 und 100 Abs. 1 NPOG.

#### **Zu Ziffer 1.:**

Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf § 17 Abs. 1 NPOG. Demnach können die Verwaltungsbehörde und die Polizei zur Abwehr einer Gefahr jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.

Es liegt eine solche gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor. Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit sind u. a. die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Die Sicherheit des Straßenverkehrs ist ein hohes Schutzgut, weil mit dem Straßenverkehr Gefahren für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Verkehrsteilnehmer, gleichermaßen aber auch für Sachwerte wie das Eigentum an Fahrzeugen verbunden sind. Das freie Umherlaufen nicht eingezäunter Rinder begründet daher erhebliche Gefahren für die Verkehrsteilnehmer. Doch auch das Eigentum der Landwirte stellt ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit dar. Wenn frei umherlaufende Rinder auf Ackerflächen oder Grünlandflächen den Aufwuchs abweiden oder niedertreten oder das von den Landwirten angebaute Tierfutter verunreinigen, können für die betroffenen Landwirte hohe wirtschaftliche Schäden entstehen. Zur Abwehr der Gefahren, die von den umherziehenden Rindergruppen ausgehen, muss daher kurzfristig eine erfolgreiche Einfangaktion stattfinden.

Von Personen, die sich in dem Bereich bewegen, in dem die Rinderherden festgestellt worden sind oder vermutet werden, gehen wiederum Gefahren für den Erfolg der Einfangbemühungen aus. Wer sich also innerhalb der festzulegenden Sperrzone aufhält, der begründet die Gefahr, dass die von den Rindern ausgehenden Risiken für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer bzw. das Eigentum der Landwirte fortgesetzt und zeitlich auf unabsehbare Zeit verlängert werden. Die Primärgefahr, die von den frei umherlaufenden Rindern ausgeht, wird daher verstärkt durch die Sekundärgefahr, die von Personen ausgeht, die sich in den festzulegenden Sperrgebietszonen aufhalten und bewegen.

Unabhängig von der Frage, ob eine Person beabsichtigt, die Einfangaktionen zu behindern, oder ob sie nur unbewusst die behördlichen Maßnahmen erschwert, gilt jede Person, die in dem festgelegten Zeitraum die Sperrzone betritt als "Störer" im Sinne des § 6 Abs. 1 NPOG, weil sie durch ihr Verhalten zumindest objektiv den Erfolg der behördlichen Maßnahmen erschwert.

#### **Zu Ziffer 2.:**

Von dem Betretungs- und Aufenthaltsverbot sind die in Ziffer 2 genannten Personenkreise ausgenommen. Für Jagdpächterinnen und Jagdpächter bzw. für Landwirte gilt dies allerdings nur, sofern diese einen Bezug zu Flächen bzw. Maßnahmen innerhalb der jeweils betroffenen Sperrzone haben. Als Gegenausnahme ist von der Freistellung der Landwirte gem. Satz 3 wiederum der Eigentümer bzw. Halter der Galloway-Rinder ausgenommen, sodass dieser nicht unter Bezugnahme auf die "Landwirte-Klausel" der Ziffer 2. die Sperrzone betreten darf.

#### **Zu Ziffer 3.:**

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit die Interessen der einzelnen Betroffenen am Verbleib in einem der betroffenen Sperrgebiete überwiegt.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht darin, dass hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit, insbesondere der durch die Rinder gefährdeten Verkehrsteilnehmer und Spaziergänger sowie auch der Schutz der Rinder selbst, das Interesse der Betroffenen an einem Betreten der genannten Gebiete und an der Ausschöpfung von Rechtsbehelfsmöglichkeiten überwiegt. Mit dem Vollzug der Maßnahme kann nicht bis zu einer Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe gewartet werden, da ansonsten die für Verkehrsteilnehmer, Spaziergänger und die Rinder selbst bestehende Gefahr sich unverhältnismäßig hinauszögern würde.

Durch die Missachtung des Betretungsverbotes besteht die große Gefahr, dass die Einfangaktionen misslingen und die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zeitlich verlängert wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geeignet, den Platzverweis sofort und ohne zeitliche Verzögerung eintreten und auch für die Dauer eines möglichen Rechtsstreites sofort wirksam werden zu lassen. Die Anordnung ist auch erforderlich, weil keine anderen geeigneten Mittel zeitnah zum gleichen Erfolg führen würden.

Eine aufschiebende Wirkung bei Klageerhebung würde dazu führen, dass bei weiteren Störaktionen durch planmäßig oder unbewusst agierende Dritte die Einfangaktionen derart gefährdet werden könnten, dass sie scheitern. Dies kann aufgrund der vorliegenden Gefahrenlage nicht hingenommen werden.

**Zu Ziffer 4.:**

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs unter Ziffer 4. der Verfügung beruht auf den §§ 70, 65, 69 NPOG. Die bloße Androhung der Festsetzung von Zwangsgeldern wurde zu einer nicht hinnehmbaren Verzögerung der Durchsatzung führen. Nur die Androhung (und ggf. Anwendung) des Zwangsmittels des unmittelbaren Zwangs lässt einen rechtzeitigen Erfolg erwarten. Dies bedeutet: Wer gegen das Betretungsverbot verstoßen sollte, muss damit rechnen, durch körperliche Maßnahmen aus dem betroffenen Bereich entfernt zu werden. Ein gleich wirksames Zwangsmittel, welches genauso effektiv wie der unmittelbare Zwang wäre, jedoch durch Rechte der Betroffenen nur in geringerem Maße beeinträchtigen würde, ist nicht ersichtlich.

**Zu Ziffer 5.:**

Die Gemeinde wird Verstöße gegen das Betretungsverbot mit Bußgeldern ahnden. Der gesetzliche Rahmen für ein Bußgeld bei einem Verstoß gegen das Betretungs- und Aufenthaltsverbot bewegt sich zwischen 5,00 € und 5.000,00 €.

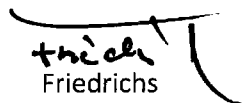
**Zu Ziffer 6.:**

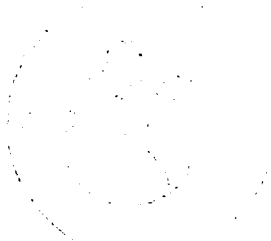
Bei Personen, die sich weder durch den ausgesprochenen Platzverweis noch durch körperlichen Zwang oder die Androhung von Bußgeldern davon abhalten lassen, die Sperrzone zu betreten, hat die Gemeinde Friedland mithilfe der Polizei die Möglichkeit, die Personen in Gewahrsam zu nehmen. Die Gemeinde wird nötigenfalls die betreffenden Personen dem Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Göttingen vorführen lassen. Auf Antrag der Gemeinde kann der zuständige Amtsrichter einen Unterbindungsgewahrsam mit einer Dauer von bis zu 6 Tagen verhängen, damit innerhalb dieses Zeitraums erneute Verstöße gegen das Aufenthalts- und Betretungsverbot ausgeschlossen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Friedland, den 06.11.2023

  
Friedrich  
Bürgermeister





## Zweiter Nachtrag

### **zur Satzung des Flecken Gieboldehausen über Art und Umfang von Entschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall an den/die Ratsvorsitzende/n, die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstige für den Flecken ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 14 Abs. 1, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat des Flecken Gieboldehausen in seiner Sitzung am 05.09.2023 folgenden zweiten Nachtrag zur Aufwandsentschädigungssatzung vom 21.08.2018, zuletzt geändert am 16.07.2020, beschlossen:

#### **Artikel 1**

In § 6 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

Die ehrenamtlich tätige Trägerin/der ehrenamtlich tätige Träger der Figur des Bunten erhält für jeden repräsentativen Termin eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

Die nachfolgenden Nummern erhöhen sich um eins.

#### **Artikel 2**

Dieser zweite Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Gieboldehausen, den 02.11.2023



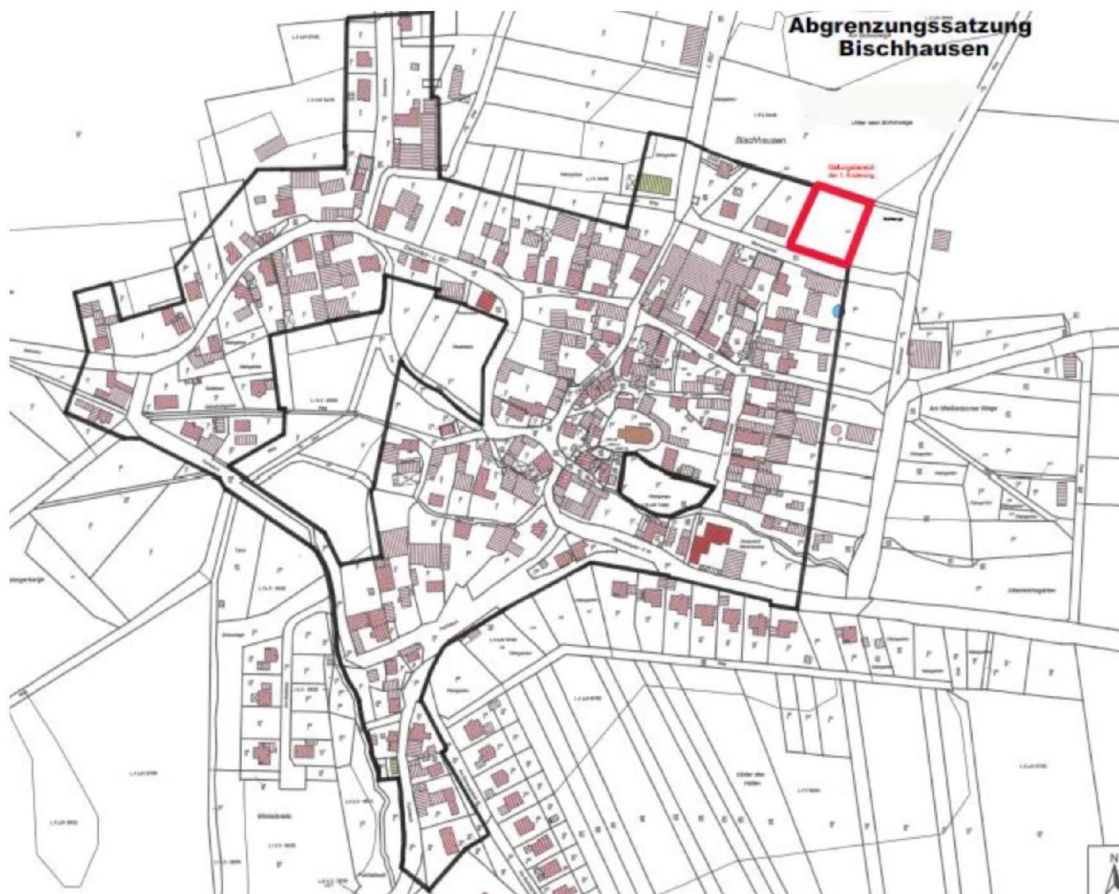
Flecken Gieboldehausen

Wilde  
Gemeindedirektorin

## BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 die 1. Änderung und Erweiterung der Satzung über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Bischhausen, Gemeinde Gleichen, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der zur Zeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung der Satzung über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Ortschaft Bischhausen ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Die 1. Änderung und Erweiterung der Satzung über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortschaft Bischhausen liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Gleichen, Reinhausen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen, Zimmer 118, während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Erweiterung der Satzung über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortschaft Bischhausen, Gemeinde Gleichen, in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Ansprüche, wird hingewiesen.

Gemeinde Gleichen, 01.11.2023

Der Bürgermeister

gez. D. Otter

## **Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses**

Am Mittwoch, den 15.11.2023, findet um 16:15 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Schloss 2, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

### **Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss (Nr. 07) vom 05.06.2023
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Bebauungsplan Nr. 074 "Nördlich Häxberg" gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB vom 17.12.2019
7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 051 "Auf der Heide-Nord"  
  
Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gm. § 4 (2) BauGB
8. Bauleitplanung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der zweigleisigen Schienenanlage im Außenbereich der Gemarkung Scharzfeld, Flur 29, zwischen der Scharzfelder Straße und der ehemaligen Abzweigung der Betriebsbahnstrecke HP südwestlich des Hottenberges;  
34. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Bebauungsplan Nr. 077 "Hottenberg Süd-West"  
Aufstellungsbeschluss
9. Beschluss des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Herzberg am Harz
10. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (LAP) vom 22.11.2018 für die Stadt Herzberg am Harz gemäß § 47 d-e Bundesimmissionsschutzgesetz
11. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
12. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Christopher Wagner  
Bürgermeister

# Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Staufenberg hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Auf der Bilze“ im Gemeindeteil Speele im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung und die Begründung beschlossen.

Ein Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000, in dem der betroffene Bereich kenntlich gemacht ist, ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Staufenberg, Bauverwaltung, Hannoversche Straße 21, Zimmer 17, 34355 Staufenberg-Landwehrhagen, während der Dienststunden (Mo. bis Fr. 9.00 - 12.00 Uhr und Mo. bis Do. 14.00 - 15.00 Uhr) von allen Interessierten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Staufenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Auf der Bilze“ im Gemeindeteil Speele in Kraft.

Staufenberg, den 01. November 2023

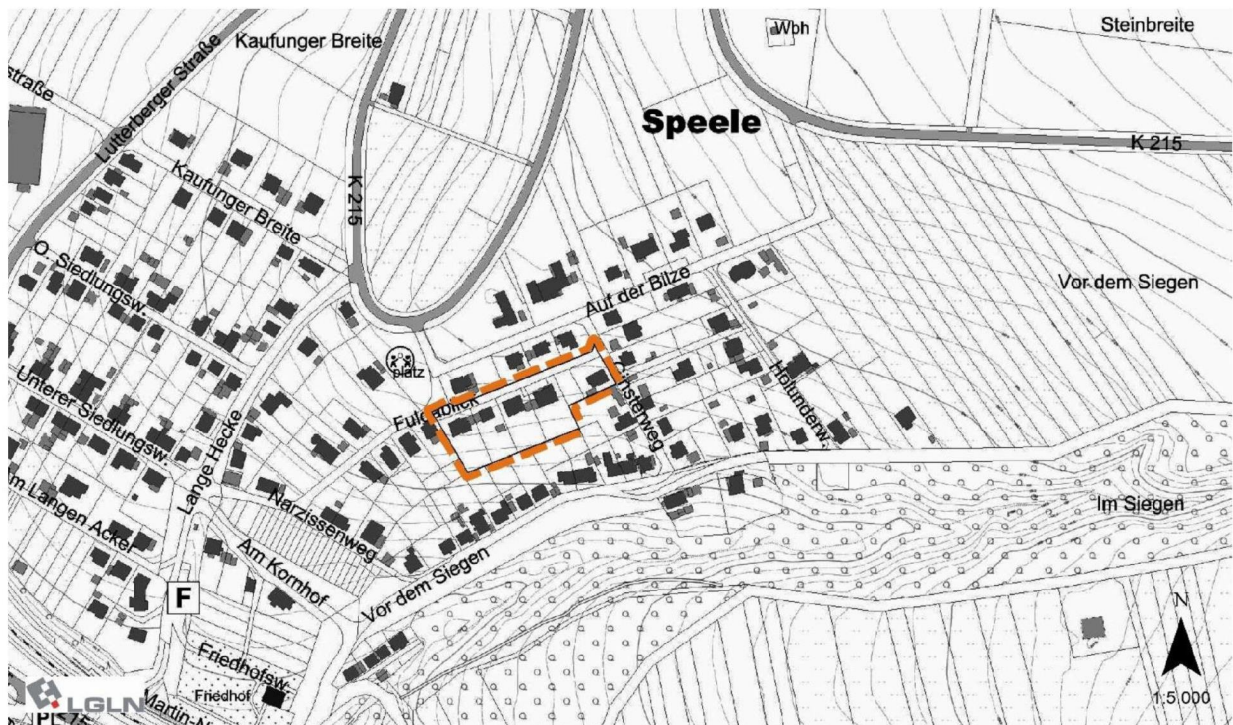
Gemeinde Staufenberg  
Der Bürgermeister

gez. Bernd Grebenstein

Siegel

# Gemeinde Staufenberg

## 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Auf der Bilze“, OT Speele



Übersichtskarte, Maßstab im Original 1:5000 (LGLN 2023)